

Volkswacht

für Schlesien, Posen und die Nachbargebiete.
Organ für die werktätige Bevölkerung.
Mit der illustrierten Beilage „Die Neue Welt“.

Freitag, den 17. April 1896.

7. Jahrgang.

S. 80.

Conservatives.

Der Zufall spielte uns unlängst eine Reihe Nummern der „Kreuzzeitung“ aus der Mitte des Jahrgangs 1895 in die Hand. Wer irgendetwas die frühere „Kreuzzeitung“ gekannt hatte, mußte erlaunen über den colossalen geistigen Niedergang des Junkerblattes. Wie entsetzlich fade und nichtsfähig ist doch das Organ der „kleinen aber mächtigen“ Partei geworden, seit die Redaction aus den Händen Hammersteins in die des Dr. Kropatschek gefallen ist. Hammerstein — darüber herrscht ja jetzt wohl nur eine Meinung — war ein Heuchler, ein Spitzbube, ein Ueberjahrter erster Güte, immer ein echter, rechter Vertreter jenes Lumpenthums, das sich auf den „Göttern“ der Gesellschaft breit macht und sich darüber von dem gewöhnlichen Lumpenthum, dem sogenannten „Mittelstand“ unterscheidet, daß es nebenbei den Anspruch erhebt, als „Stimme der Gesellschaft“, „Herbe des Staates“, „Stütze von Thron und Altar“ angesehen und respektiert zu werden. Aber Hammerstein, dieser neue Lasterträger, der wahrhaftig einen neuen Maßstab zu einem Lustspiel begeistern könnte, Hammerstein verband mit seiner sittlichen Verworfenheit einen hohen Grad geistiger Bedeutung. Er verstand es, geistreich, ja glänzend zu schreiben: neben nationalmiserabilen Phrasenschwulst nahmen sich die Hammerstein'schen Artikel mit ihrer unverhüllten Brutalität gegenüber dem Proletariat, mit ihrer grenzenlosen und durchaus nicht anderweitigen Verachtung gegen die feige, wieselnde Bourgeoisie gang respectabel aus: konnten sogar förmlich erschreckend wirken, wenn man ihre Declamation etwa auf die der Stumm'schen „Post“, des Jäncke-Dennig'schen „Couriers“ oder gar der überblühten „Allmüthigen Zeitung“, der „Diensten der Rheinisch-westfälischen Schützengarde“, folgen ließ.

Aber wie sagt doch Uhlant: „Es muß sich alles, alles wenden.“ Hammerstein denkt hinter schwedischer Gardinen über die Vergänglichkeit alles Irdischen nach, sowie über die Schlechtigkeit der Welt, die er nun nicht mehr in Schwärzen sehen kann. In seine Stelle ist der Professor und Gymnasialkassenschreiber Dr. Kropatschek getreten. Genannter Herr ist so eine Art von confederationalen Märtyrer, er ist irgendwo und wo mal mit einem freisinnigen Hochgelehrten gerathen und hat, ungewiß, ob mehr der Noth gehorchend oder seinem eigenen Triebe, den Dienst quittirt. Er trägt indeß seine Märtyrerkrone, wie es scheint, ohne Schaden für seine leibliche Gesundheit; wenigstens hat er sich ein rundlich Bäuchlein zunutzen gewußt. Man sagt, daß er ein Ehrenmann sei — ein Gebt à la Hammerstein ist er gewiß nicht; aber in den Künsten, welche geschickteste Pfaffen mit heimlichem Neide als „Jesuitereien“ bezeichnen und selbst zu erlernen sich reblich, wenn auch nicht immer mit Erfolg, bestreben, hat der biedere Kropatschek auch schon ganz Achtungswürdiges geleistet. Was ihm aber ganz abgeht, ist die Kunst, die Hammerstein besaß, lebendig, interessant, geistreich zu schreiben: Der Herr Professor fällt in köstlicher Manier mit der Thüre ins Haus — wenn er aber einmal durch die Blume sprechen will, so fällt er damit noch schlimmer hinein.

Ein paar Beispiele mögen das Gesagte erläutern. Irgend ein liberales Berliner Blatt hatte die obigen ganz richtige Behauptung aufgestellt, daß, wenn das Junkertum zu Grunde gehen würde, es trotzdem weder dem „Staat“ an Beamten und Offizieren, noch dem Boden an „Cultivatoren“ fehlen würde. Hammerstein würde diese Gelegenheit benützt haben, die ganze Schale seines Köhnes über die beschnittene und unbeschnittene Bourgeoisie auszugießen und schließlich selbst vor Ansehen bei Laßalle und Marx nicht zurückgeschreckt sein. Wie anders unser guter Kropatschek! Der wird sentimental, beschwört das „nationale“ Bürgerthum, doch nicht einzuwilligen in den Untergang des Adels, mit dem es so oft Schulter an Schulter gekämpft habe u. s. w. Auf jeden, der auch nur etwas Verstande besitzt, kann eine solche Dementation nur erheiternd wirken; „deutscher“ Adel und „deutsches“ Bürgerthum haben sich stets so gut vertragen, wie Hund und Katze, nicht schlechter und nicht besser. Aber wie weit muß doch das Junkertum herabgekommen sein, wenn sein „leitendes“ Organ derartige weibliche Klagelieder abfertigt!

Ein anderer Fall! In einem Leitartikel wird ein begeistertes Loblied auf das preussische Dreiklassen-Wahlrecht angestimmt. Hammerstein war klüger; er gab sich von Zeit zu Zeit den Anschein, ein Gegner des Dreiklassenwahlrechts zu sein, wiewohl auch bedingter Anhänger des Reichstagswahlrechts zu sein. Aber Kropatschek ist gar zu plump in seinem Bestreben, sich als gehorsamsten Diener der Junker zu offenbaren: er preist mit verzerrtem Miene die Uebereinstimmung in welcher das Dreiklassen-Wahlrecht mit der socialen Schichtung und wer weiß, womit sonst noch stehe. Aber — fügt er hinzu — so gut das Landtagswahlrecht Preussens sei, so schlecht sei das Communalwahlrecht. So, das sei so schlecht, daß es, wenn nicht geändert würde, das Landtagswahlrecht mit in den Abgrund reißen würde. In den Communen herrsche eine arge Bevorzugung der Schwereichen, das Dreiklassenwahlrecht erzeuge, namentlich in den großen Städten des Westens, in ungeheurerlicher plutokratischer Verjerrung u. s. w. u. s. w. Aus diesen ganz richtigen Vorlesungen wird dann die Schlussfolgerung gezogen, daß — die Gemeinde- und Landtagswahlen vorgenommen werden müssen. „Aber auch die Kropatschek eine kleine Modifikation „nach dem Muster der neuvorpommerschen Städte“, nämlich eine Berücksichtigung der „gemeinlichen Corporationen“, d. h. der Innungen, bei der Bildung der Wahlkörper. Doch das ist einfach für die „die Conservativen benutzen bekanntlich die ganze Innungsspielerlei als Werbetrommel und Anhängsel, ohne irgendwie daran zu denken, den Handwerkern einen Antheil an der Macht einzuräumen. Sonst hätten sie schon längst den Innungsverbänden z. B. im preussischen Abgeordnetenhaus gewähren können, wozu sie unseres Wissens bisher noch nicht gedacht haben.“

Praktisch aufgefaßt, stellt sich also das Kropatschek'sche Gemeinderathwahlrecht Ideal einfach als eine Ueberragung des Landtagswahlrechts auf die Gemeinden dar. Das heißt: Die beiden einander, aber immerhin nicht unbedeutenden Vorzüge

des preussischen Gemeinbewahlrechts vor dem Landtagswahlrecht, die directe Wahl und die Sonderwahl der einzelnen Klassen, sollen beseitigt werden. Dumm ist nur der Stand, den die „Kreuzzeitung“ für diese gewünschte Aenderung ins Feld führt. „Die plutokratischen Auswüchse sollen beseitigt werden.“ Es mag ja sein, daß die Junker-tyrannen-Excentriker, den Nationalliberalen, den Verächtern ihrer herrschenden Stellung in den Städten Rheinlands, Westfalens von Berlin gönnen. Aber das ist ihnen schließliche Lebensfrage; in der Hauptsache handelt es sich bei jenen Wünsche darum, der Socialdemokratie die Möglichkeit zu nehmen, in den städtischen Körperschaften vertreten zu sein. Und der Herr Dr. Kropatschek glaubt wirklich, daß andere Leute so dumm sind, die Absicht nicht zu merken?

Und nur zum Schluß noch eine dritte nette Sache, die sich die „Kreuzzeitung“ unter ihrer letzten angeleglichen Redaction geleistet hat. Es war zur Zeit der schändlichen Wüste der Septemberverrichtung. Die „nationalen“ Blätter überboten sich mit Vorschlägen zur „Bekämpfung der Noth“. Da durfte natürlich die „Kreuzzeitung“ nicht zurückbleiben. Sie rückte denn auch mit einem besonderen und ungeschickten Mittel heraus, es war aber auch danach. Bezeichnend für die Feigheit, welche seit dem Fall Hammerstein das sonst so brutal-rücksichtslose Organ der Junker befallen hat, war schon der Umstand, daß die genannte Staats- und Gesellschaftsmedicin in einem „Eingekauft“ zum besten gegeben wurde, obwohl sie fraglos aus der Redaktionskassette selbst kam. Diese bequeme Methode ist bei der „Kreuzzeitung“ zur Gewohnheit in Aufnahme gekommen.

Der angebliche Einsender offenbar der stammenden Natur und Nachwelt, daß er früher ein „warmer Freund“ des Socialisten gewesen sei. Allein, so schön (wirklich!) dasselbe in der Theorie gewesen sei, so wenig habe es in der Praxis getaugt; darum sei er, der Einsender, Gegner eines neuen Ausnahmegesetzes.

Aber sollte man deshalb unthätig der Zerstörung des Staates, Unterwühlung der Gesellschaft u. s. w. durch die „Noth“ zusehen? Diese Frage müsse er entschieden verneinen — und nun kommt das geheimnißvolle und ungeschickliche Mittel: alle „Nationalen“ sollen in einen „Social-Bande“ noch eine große Macht beiste, müssen der Socialdemokratie eine andere Behandlung zu Theil werden lassen, als den übrigen Parteien. Das ist das große, das ungeschickliche Mittel, welches nun freilich weder der Noth noch der Demokratie sich rühmen darf. Es ist im Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte massenhaft zur Anwendung gebracht worden, hat aber stets einen dem beabsichtigten entgegengesetzten Erfolg gehabt.

Wir haben diese paar Beispiele nur herausgerissen, um den Niedergang des bedeutendsten Organes der Reaction zu zeigen. Schließlich spiegelt sich in diesem Verfall des Junkerblattes nur der unaufhaltsam fortgeschreitende Verfall der Junkerkasse wieder. Es geht mit ihr zu Ende.

Berliner Märztage.

Eine geschichtliche Erzählung von Michel Deutsch.

Rachdruck verboten.

Als Hans Hartung von dem Rencontre mit Agel von Bügram erzählt, bot sich der Edelmann Bruno sogleich als Beobachter an. Bruno nahm das Anerbieten mit Dank an. Er hatte zuerst an seinen Vetter Neuhof gedacht, doch war es ihm lieber, daß er diesen aus dem Spiele lassen konnte. Dort hatte mit lebhafter Bewegung Hartung's Erzählung angehört. Bruno wollte sich also schlagen um ihre willen — er, der vornehme Herr Studiosus, der Sohn eines Gutbesizers, wegen einer armen Schneidersochter! Doch wie, wenn die Agel dieses Büßlings Bügram ihm zu Boden stredte, wenn Bruno Volkmar ein Opfer seines Edelmannthums wurde?

Voll innerer Unruhe näherte sie sich Bruno. Sie, die Rechts, Eigenwillige, Ungezügelte war jetzt verlegen wie ein Kind. Kaum zehn Worte hatte sie bisher mit dem jungen Manne gewechselt. Als er mit Fassung ankam, hatte er ihr die Hand gedrückt und sie mit freundlichem Lächeln gefragt, ob sie sich beruhigt habe. Dann hatte er sich zu den anderen gewandt, wie abfällig, um ihrem Blide zu entgehen.

Nach dem — sie mußte zu ihm sprechen, sie mußte diese heimliche, bange Schen überwinden, die ihr den Mund verschloß.

„Sie dürfen sich um meinwillen nicht ducken, Herr Volkmar“, begann sie leise mit plärrender Stimme.

„Weshalb?“ fragte er lächelnd, indem er sie mit einem Blick, offenen Blide ansah.

„Sie dürfen nicht, ich will es nicht“, sagte sie halb bittend, halb trotzend, während ihr Mund schmerzhaft zuckte.

„Dann wollen Sie, daß dieser junge Herr mich ohne

Gegenwehr niederstößt, an der ersten besten Straßenecke, wie einen tolen Hund, der ihn gebissen?“

Die Augen des Mädchens füllten sich mit Thränen. Bruno ergriff die kleine zarte Hand und drückte sie herzlich. „Sorgen Sie sich nicht um mich, Fräulein Dörchen“, sagte er weich, „und messen Sie vor allem sich keine Schuld bei. Ich hätte jedes andere Mädchen, dem eine gleiche Kränkung widerfahren, ebenso verteidigt. Daß ich gerade für Sie eintreten konnte — das schätze ich als ein besonderes Glück.“

Er hatte, während er sprach, ihre Hand in der seinigen gehalten. Jetzt ließ er sie los und wandte sich langsam ab, während sein Auge wieder den gewohnten, schwärmerisch-büßeren Ausdruck annahm.

Schnid trat an Bruno heran und reichte ihm ein Blatt Papier. Er hatte bereits an die anwesenden Arbeiter eine größere Anzahl von Exemplaren der über Nacht entworfenen Adresse vertheilt und forderte Bruno auf, die Wirkung derselben zu beobachten. Ferdinand sollte gegen Abend einen zweiten Posten, in einem Semmelkorb unter Bäckerwaaren versteckt, nach den Zelten herausbringen.

Zahlreiche Gruppen hatten sich gebildet, die über den ungewöhnlichen Inhalt des Schriftstückes disputirten. Das waren nicht die hochtönenden, abstracten Worte, die man hier in diesen Zelten-Versammlungen vernommen hatte. Das waren schlichte, reale, greifbare Gedanken, in einer Sprache vorgetragen, die zum Herzen sprach, zum Herzen dieser Entworfenen und Entwürfenden, deren ganzes Wesen, noch halb unbewußt, aus dumpfer Erniedrigung zu Luft und Licht emporstrebte.

Da und dort warf einer der ehrbaren Herren im glatten Bürgerrock einen Blick in die lithographirten Blätter, um seine Nase gleich wieder herauszujucken. Da stand nichts von einer deutschen Follie und einem deutschen National-

Zuchtthaus — was sollte man also damit anfangen? — Die Handwerker-Gesellen und Arbeiter lasen immer und immer wieder mit Bedacht und Vertiefung diese merkwürdigen Worte, die nicht an ihre Evidenzen, sondern an ihre Unwissenheit appellirten, sondern Unverstand beherrschten Eintags-Institute appellirten, sondern vielmehr zu ihrem inneren Wesen, ihren gesunden Vernunft, ihren natürlichen menschlichen Trieben und Interessen sprachen.

Es waren ihrer mehr und mehr geworden, dieser schlichten Männer der Arbeit. Aus den Werkstätten und Fabriken strömten sie noch nach Feierabend, als die Sonne bereits untergegangen war, zu Tausenden herbei und füllten die Läden, welche die früh heimgekehrten „anständigen“ Bürgerkente gelassen hatten. Sie waren gekommen, um die Worte zu vernehmen, die Worte „Freiheit“ und „Volk“, die Worte zu vernehmen, die Worte „Freiheit“ und „Volk“, die ihren Ohren so ungewohnt klangen. Aber die papiernen Revolutionäre, die diese Worte zuerst in den Mund genommen hatten, und von denen man sich in den Werkstätten und Fabriken so ungeheuerliche Dinge erzählt waren wie weggeblasen. Sie hatten sich vor der Follie ins Mausloch verkrochen.

Statt dessen waren Gendarmen da, Gendarmen zu Fuß und zu Ross, mit Pistolen, Säbeln und Flinten. Und auf einmal kamen dann von den Linden her Leute, die versicherten, daß die Garde nach Sonnenuntergang aus den Kasernen ausgerückt sei und die Straßenzüge nach dem Schloße sammt der Umgebung des Schlosses besetzt habe.

Nach Sonnenuntergang — so lange hatten sie gewartet, damit das Tagesgestirn, die ewige, allwissende Urnatur es nicht sähe, wie der Bruder gegen den Bruder, der Stärke Gerappelte gegen den Wehrlosen und Schwachen den tödlichen Stahl erhob.

Zuerst einzelne, dann mehr und immer mehr brachten sie unglücklich klingende Kunde. „Ja doch, ja Wannen's Graben!“ rief ein Häßlicher, roth-

Gottes Willen doch wenigstens der Abstimmung enthalten. Man vernehme seine lächerliche Reduktion:

Es könnte demnach der weisse Freiberger v. Scheel auch diesmal wieder nur auf den Rücken der Socialdemokratie in den Reichstag eingehen. Ob die Socialdemokraten indessen nicht eine Wahlenthaltung dem Eintreten für den weissen Freiberger vorgezogen werden? Uns erscheint es undenkbar, daß bei der Stichwahl der „gleichbewußte“ Protestanten mit dem weissen Freiberger Grundbesitzer Arm in Arm marschieren sollte, trotzdem die Anhänger des Letzteren zu seinen Gunsten bereits wieder die alte, längst widerlegte Wahlstrategie verbreiten, daß die Nationalalliberalen und ihr Candidat Womhoff die Ausschaffung des Reichstagswahlrechts im Schilde führen. Wie weit vom weissen Adel die Vertretung der „Rechte des Volks“ zu erwarten ist, das haben ja die letzten Jahreshefte der Selbstständigkeit Hannovers zur Genüge bar gemacht.

Dies Gejammer wird bei unseren Genossen im Wahlkreise zweifellos den verdienten Heiterkeitserfolg erzielen; sie werden dadurch sich in ihrer Tactik bei der Stichwahl nicht betren lassen.

Neues aus dem Königreich Stumm. Vor einigen Wochen stand, so meldet die Zeitung: „Das Volk“ die Eingemeindung von St. Arnual in Saarbrücken zur Verhandlung. St. Arnual gehörte bisher zur Gemeinde Drebach, wo Hr. v. Stumm wohnt. Vor der entscheidenden Abstimmung ließ Commerzienrath Böding, der Edwager Stumms, die auf der Halberger Hütte beschäftigten Arbeiter aus St. Arnual kommen und befohl ihnen nicht nur, gegen die Eingemeindung zu stimmen, sondern fügte auch die Forderung hinzu, daß jeder Arbeiter, der dem Befehle zuwiderhandle, entlassen werden solle. „Das Volk“ deutet weiterhin an, daß Stumm auch auf die Haltung des Landraths von Saarbrücken und auf die ungewollte Verletzung von Oberlehrern am Gymnasium in Saarbrücken einen bestimmenden Einfluß ausübe. — Das „Evangelische Wochenblatt“, das 1874 als Organ der evangelischen Geistlichen des Saarreviers unter Mitwirkung Stumms gegründet wurde, zog nach dem ersten Tadel Stumms zu, als es 1889 von der „Gleichberechtigung des vierten Standes“ sprach. Viel schärfer ging jedoch, so lesen wir im „Volk“, der Freiherr gegen das Blatt vor, als es 1895 im Anschluß an eine Reihe ständebilder Duellle im Saarrevier — bekanntlich hatten sogar die beiden Bürgermeister von St. Johann und Saarbrücken ihren Mitbürgern den Beweis ihrer Schicklichkeit zu erbringen versucht! — eine Reihe von Artikeln gegen das Duell brachte. Der Herausgeber v. Scheel erhielt einen Trostbrief des Freiherrn, in dem ihm der Vorwurf gemacht wurde: 1. der Verletzung des Andenkens des alten Kaisers; 2. der Beleidigung des Disziplincorps; 3. der Beleidigung Stumms; 4. der Aufwiegelung zum Klassenkampf. Zu letzter Letzte sagte Stumm: „Ich erwerbe mir ein Verkleid um Thron und Altar, wenn ich gegen dieser Herrn v. Scheel vorgehe.“ Dem Druck des „Evangelischen Wochenblatts“, der gleichzeitig die Stummische „Saar- und Blätterzeitung“ bruch, wurde mit der Entziehung des Druckes dieser Zeitung gedroht, wenn er irgend einen gegen Stumms Mißfassung verstoßenden Artikel publizieren lasse. Und so nahm denn der Dredor eifermächtig an Artikeln des Evangelischen Wochenblatts Veränderungen vor, ja, er weigerte sich sogar, einen Abnehrartikel gegen die „Röm. Ztg.“ zu bringen! Ganz ruffisch!

Der weimarische Landtag ist wieder zusammengetreten und hielt Mittwoch seine erste öffentliche Sitzung ab. In derselben wurde u. a. beschlossen, zu Pallorationszwecken, zur Auf- und Verbesserung kleindarstellender Pflanzungen ein halbes Millionen an Darlehensgelder, je bis zur Höhe von 10 000 Mark gegen 2 1/2 Prozent Zinsen und 2 1/2 Prozent Amortisation aus den Mitteln der Landes-Creditanstalt zu bewilligen. — Der Berichterstatter Abg. v. Furbach betonte in seinem Bericht, der Staat habe darauf zu sehen, daß der Bauerstand in seinem Wohlstand erhalten bleibe, um mit „gesunder deutscher Männerfauna“ die in der Richtung der Wirtschaften „umstürzlerischen Elemente“ niederzulegen. Der Abg. Geroffe Daubert erwiderte auf diese unqualifizierte Anweisung, der Hinweis mit der gesunden deutschen Männerfauna beweise, daß Art nicht von Art lasse und daß die vmi.inglerischen Elemente, wo anders als bei der Socialdemokratie zu finden seien. Diefelbe werde keinen Anlaß geben, um auf ihrem Rücken die gesunde deutsche Männerfauna in Bewegung setzen zu lassen, sondern sei stets zu sachlichen Beratungen und Auseinandersetzungen im Interesse des gemeinsamen Volkes auch bei rein landwirtschaftlichen Angelegenheiten bereit; gerade die Socialdemokratie wolle ja die Erhaltung des Grund und Bodens dem gemeinsamen Volke sichern. Hierauf hatte der Herr v. Furbach weiter nichts zu erwidern als: Er habe bisher geglaubt, die Socialdemokratie wolle das Land theilen. O, Junker-Weisheit!

Oesterreich Ungarn.

Gegenüber der Feier des 1. Mai steht das Ministerium Radetzki auf demselben Standpunkte wie die Coalitionregierung bezüglich Angelegenheiten. Der kaiserliche Minister Baron Slang hat keine Bedenken getragen, aus dem Nachlaß des berühmten Rammbrand auch den Erlaß an die Handelskammern zu übernehmen, worin den Ausbeutern zur gefälligen Darachachtung mitgeteilt wird, daß der Staat seinen Arbeitern die Feier des 1. Mai nicht freigebe. Das Ministerium Robert hat den guten Geschmack des Ministeriums Radetzki zu beibehalten, den Arbeitern eine rechtzeitige Verhütung dieser Einschüchternheit der Regierenden aber auch gar nicht. Wer nicht hören will, wird fühlen.

Schweiz.

Im Kanton Zürich wurden am Sonntag die Neuwahlen für die Verwaltungsräthe des Kantons vollzogen. Die bisherigen sieben Regierungsräthe wurden

wiebergewählt. Die Wahlen in den Kantonsrath ergaben für die Freisinnigen 102, für die Demokraten 91, die Socialdemokraten 9 Siege. In der Stadt Zürich siegte im Kreis 1 und 2 die freisinnige, im Kreis 3 und 4 die demokratische und im Kreis 5 die freisinnig-demokratische Liste. Die socialdemokratischen Candidaten, Arbeitersecretair Greulich und Redacteur Seidel, wurden nicht wiedergewählt. Es ist dies eine Folge der von uns bereits erwähnten, durch einen „Demokraten“ angeregten Wahlreform, wonach nicht mehr wie früher die Wahlbezirke auf Grund der Bevölkerungsanzahl, sondern auf Grund der Zahl der Schweizerbürger gebildet wurden. Dadurch wurden die Arbeiterviertel Zürichs sehr stark beachtet.

Die freisinnigen zeigen sich auch die schweizerischen, speciell die Berner Freisinnigen. Eugen Richter muß seine helle Freude daran haben, wie seine Gesinnungsgenossen in der Schweiz genau so wie seine deutschen, Theorie und Praxis von einander zu trennen wissen. In Deutschland schwärmen die Freisinnigen für das allgemeine Wahlrecht, schränken aber in jenen Communen, wo ihr Einfluß maßgebend ist, durch Erhöhung des Censur und anderer Mitteln das vorher schon verkleinerte Wahlrecht noch mehr ein. In der Schweiz schreiben sie den Fortschritt auf ihr Pontier, verhindern aber, wo es ihnen möglich ist, jeden politischen Fortschritt, jede Erweiterung der Volksrechte. So hat am Sonntag die Partei des Kantons Bern beschlossen, dem Berner Volk die Verwerfung der Initiative zu empfehlen, welche die Wahl der Regierung sowie der Abgeordneten in den Ständerath durch das Volk verlangt, einstimmig wurde, ferner die Einführung des Proportional-systems für die Wahl der Regierung und des Kantonsrathes abgelehnt.

Belgien.

Die Debatten über den Staatshaushalt werden, dem Vernehmen nach, auf die nächste Session verschoben werden. Die gegenwärtige Session ist wegen der im Juli stattfindenden Kammerwahlen sehr kurz, und es will die Regierung noch vor den Wahlen eine Reihe von Arbeitergesetzen durchberathen und zur Annahme bringen. Da aber für das Budget der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen bereits 51 Artikel eingeschrieben sind, so muß eben auf die Durchberathung des Etats verzichtet werden.

Frankreich.

Die „Petite République“, deren Eingehen vor einigen Monaten von schadenfreudigen Gegnern und zaghaften Freunden angekündigt ward, erfreut sich lesens Gedeihens. Sie gewinnt von Tag zu Tag an Abonnenten, und verkauft schon jetzt täglich 60—70 000 Exemplare. Da sie allen Fractionen der Socialdemokratie als gemeinsames Organ dient, so zählt sie zu den einflussreichsten Zeitungen von Paris. Ein zweites großes Tagesblatt haben die französischen Socialisten: Die „Dépêche“ (Dépêche) von Toulouse, die zwischen 2 und 3 Mal hunderttausend Exemplare absetzt und im Süden Frankreichs das leitende Blatt ist. Die „Dépêche“ war es, die Herr Mességnier aus Wirkamsie beläufigt und seine Niederlage herbeigeführt hat. Einer der fleißigsten Mitarbeiter ist Jaurès — freilich reicht der Mitarbeiterkreis etwas weiter nach rechts, als bei der „Petite République“; er umfaßt auch Gebiet, den ehemaligen Minister, dessen „Socialistische“ ein Gemisch von Kleinbürgerlicher Utopie und demokratisch angehauchtem Staatssozialismus ist.

Auch sonst hat die socialistische Presse in Frankreich sich seit dem Zusammenbruch der opportunistischen Panamapolitik bedeutend gehoben; sie erntet die Früchte der klugen Tactik, welche die französische Socialdemokratie gegenüber dem Ministerium Bourgeois befolgt hat.

Ein „Ketter vor dem Ansturm der socialistischen Masse“ wird von der reactionären französischen Bourgeoisie mit eben so großem Eifer als Beschäftigung gesucht. Das verhasste Ministerium Bourgeois wollte man zuerst in einen Gegenstand zu dem Präsidenten Parre bringen, und als dieser Versuch scheiterte, begann ein Feldzug gegen den Präsidenten. Die tenargehenden Bourgeoisblätter erzählen, daß Herr Felix Faure als Beträuer der arbeitenden Klasse verloren habe, und suchen ihn als Egoisten hinzustellen, der die Dinge ihren Lauf nehmen lasse, einzig darauf bedacht, sich des thönen Diktors seiner hohen Würde zu erfreuen. Es fehlt bereits nicht an Andeutungen, daß man wieder Familien-Angelegenheiten vor die Öffentlichkeit zerren werde, was allerdings nicht gerade durch Originalität besticht. Natürlich fühlen nicht die Wände an die Präsidenten und auch hier und da sehr vorsichtig gehalten an „einen Säbel.“ Diesen „Säbel“ glaubt man in dem Prinzen Henri d'Orléans gefunden zu haben, den man in allen Concerten feiert. Das Schmecken der Bourgeoisie nach einem dritten „schönen Brumaire“ zeigt so recht, wie weit der Verfassungsverfahren schon gediehen ist. In dessen wird der als Dictator in Aussicht genommene Prinz sich wohl zwei Mal befinden. War das Proletariat beim ersten „schönen Brumaire“ noch kaum ein politischer Factor, stand es beim zweiten großem abseits, nachdem die Junischlacht es definitiv von der Bourgeoisie getrennt hatte, so würde es beim dritten Male wohl eine andere Rolle spielen, wobei der „Säbel“ zerbrochen werden könnte.

Wie die senatorischen Rähler des Seine-Departements über den Senat denken, das hat die durch Flequets Tod hervorgerufene, von uns schon kurz gemeldete Ereignisauswahl gezeigt, in der Barobet gequält wurde. Der Regierungscandidat, bisher radikaler Abgeordneter, hatte vor der Wahl ausdrücklich erklärt, für die Einberufung einer constituirenden Nationalversammlung zum Zwecke der Verfassungsrevision eintreten zu wollen. Vorwärts Sieg bedeutet daher einen Protest gegen den Senat und eine Kundgebung für die Reformpolitik des Ministeriums.

Die religiösen Genossenschaften ver-

weigern, wie bereits berichtet, nahezu einstimmig die Zahlung der jährlichen Vermögenssteuer. Die Steuer beträgt 30 vom Tausend des Bruttowerts des Vermögens für die gesetzlich anerkannten Genossenschaften und 40 vom Tausend für die nichtanerkannten. Insgesamt wird der jährliche Steuerertrag auf 1 1/2 Millionen geschätzt, das Vermögen der Genossenschaften auf 600 Millionen. Trotzdem die Zahlungsfrist für die am 1. Januar l. J. fällige Steuer um drei Monate verschoben worden war, sind nun höher bloß 171,000 Franken eingegangen. Die Regierung wird also zu der vom Gesetze vorgesehenen gewaltsamen Steuereintreibung schreiten müssen.

Chronik der Majestätsbeleidigungsprozesse.

Der Majestätsbeleidigung wird der in Fr. brichberg bei Berlin wohnhafte Arbeiter S. durch seine eigene Frau bezichtigt. Der Angeklagte ist verheiratet worden. So schauen die Ergebnisse des Septembereurtheils aus: Frauen und Kinder denunciren die eigenen Gatten und Eltern. Die Achtung vor den Sittengesetzen wird durch nichts cascher unterwühlt, als durch die künstlich großgezogene Denunciationsleuchte.

Wegen Majestätsbeleidigung hatte sich in Schneidemühl vor der Strafkammer der Arbeiter Ritzschil aus Gzarnitz zu verantworten. Während der Verhandlung war die Deffenlichkeit ausgeschlossen. Das Urtheil lautete auf ein Jahr Gefängniß.

Aus Chemnitz wird geschrieben: Am 10. b. d. d. hatte Genosse Albin Ränger eine Vernehmung beim Chemnitzer Landgericht wegen Majestätsbeleidigung. Diefelbe soll begangen sein durch Verbreitung der Nr. 11.

Der „Königsberger Hartung'schen Zeitung“ wird aus Bartenstein gemeldet, daß ein Münter aus Schippenhüll wegen Majestätsbeleidigung zu acht Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

München, 14. April. Wegen der Annonce, in der ein pensionirter Gymnasiallehrer zum bevorstehenden Geburtstag des Prinzregenten seine noch neue Uniform zum Verkauf anbot, ist gegen den damaligen Expeditor der Münchener freien Presse und gegen den Inhabenden Anklage wegen Beleidigung des Prinzregenten erhoben.

Wegen Majestätsbeleidigung verurtheilt am 11. April die Strafkammer in Fürth den 30jährigen Schloffer und Komiker Konrad Dufsch aus Preshburg zu drei Monaten Gefängniß. Der Staatsanwalt hatte 6 Monate beantragt. Dufsch, ein geringfügig vorbestrafter Mann, dessen guten Leumund selbst der Staatsanwalt anerkannte, soll am 31. Januar im Amtsgerichtsgefängniß Erlangen mehreren Offizieren gegenüber ungebührliche Äußerungen über den deutschen Kaiser gemacht haben, die er entziehen in Abrede stellte. Der Denunciant war 56 Mal vorbestraftes Individuum.

Gerichtliches.

Von der Anwendung des preussischen „Versammlungsrechts“. Der Vorsitzende A. hatte in einer Vereinsversammlung die Anwesenden aufgefordert, am Morgen des zweiten Pfingstfestes einen gemeinschaftlichen Spaziergang zu unternehmen und schließlich sich an einem bestimmten freien Plage im Walde zur Anhörung von Vorträgen und zum Abfingen von Viedern zu versammeln, ein Vorschlag, der programmmäßig ausgeführt wurde. Aus diesem Thatsache wurde A. in letzter Instanz vor dem Kammergericht wegen Verletzung des Vereinsgesetzes bestraft, weil er zu einer unter freiem Himmel abgehaltenen öffentlichen Versammlung aufgefordert habe, für deren Abhaltung eine schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht ertheilt war. Das Kammergericht führte nach Mittheilung der „D. Jur. Ztg.“ aus: Für den Begriff der öffentlichen Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes ist es gleichgültig, ob die Menschenmenge einer gewissen Partheiung angehört, und welchen Zweck die Versammlung verfolgt. Es sind vielmehr alle öffentlichen Versammlungen gemeint. Daher bezieht sich das Gesetz auch auf solche Versammlungen, welche nur gefellige Zwecke verfolgen.

Die Urtheile a la Trautweiler. Vor der Strafkammer in Halle a. S. hatten sich am 9. April der frühere Inspector des städtischen Siechenhauses, Bonge, und der frühere Oberwärtner dieses Anstalt, Feber, wegen roher Mißhandlung von Pfinglingen der Anstalt zu verantworten. Ersterer ist wegen dieser Vorkommnisse seiner Zeit vom Dienste suspendirt, Feber entlassen worden. Das Gericht erob sich, daß der Inspector Bonge Pfinglinge öfter durch Droschen oder Faustschläge gequält, einen Injassen auch einmal fünf Stunden lang an eine Säule im Saale der Anstalt mit einem langen Seide angebunden hatte, daß Feber Pfinglinge in kalte Wasserzellen gesperrt hatte, während Feber keinerlei Befugniß zu Disziplinarmitteln zustand. Der Staatsanwalt beantragte gegen Bonge sechs Wochen Gefängniß. Das Gericht nahm sechs Jahre von Mißhandlungen als erwiesen an, erkannte aber in Rücksicht auf das dem Inspector aufgestellte gute Zeugniß gegen diesen nur auf 180 Mk. Geldbuße oder für je 3 Mk. einen Tag Gefängniß; der Wärter wurde freigesprochen. Als mildernd kam in Betracht, daß die Beamten es zum Theil mit widerspenstigen, vielfach bestrafte, zum Theil blödsinnigen Personen zu thun hatten.

Vermischtes.

Die hohe Aristokratie unse-er Ostkreise scheint in demonstrativer Weise darin zu bestehen, zum Begräbniß des Generallieutenants v. Schrader kostbare Kränze, Palmen und Blumengewinde zu spenden. So schrieb die „Postische Zeitung“, und wenn man die vielen hochgeborenen Namen aufzählt, die sich an dieser Demonstration betheiligt haben, so sollte man meinen, daß in der Reihe der niedergeborenen Königl. Ceremonienmeister eine Art preussischer Nationalgenossen zu Grabe geleitet worden sei. Allerdings waren wegen der Trauerfeier einige Schwierigkeiten gemacht worden, denn weder die Friedensstraße noch die Garnisonstraße zu Potsdam wollten sich der Familie zur Beerdigung des Komps ausschließen, und von dem Ortsgemeinde an St. Georg in Hagenburg, wo die Schrader'sche Familie ihr Begräbniß hat, wird sogar berichtet, daß er seine Theilnahme an einem kirchlichen Begräbniß verweigert habe. Bei der Mittheilung abgeholten Beerdigung hat der Hofprediger Wendlandt mit wohlfeilen Worten allerdings, das Duldverbrechen zu rügen gesagt. Was natürlich nicht hindern wird, daß diese Gesellschaft nach wie vor dem Abgrund entgegenrennt.

Die Reichscommission für Arbeiterstatistik

trat am Dienstag in Berlin unter dem Vorsitz des Unterstaats-Secretärs Rohmann zusammen. Die Tagesordnung betraf die Vornahme mündlicher Vernehmungen von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Knabenconfection.

Am Mittwoch wurden die Verhandlungen fortgesetzt. In der Vormittags-sitzung wurden Auskunftspersonen aus Aschaffenburg vernommen. Erschienen waren der Confectionär Johann Reich, die Schneider Karl Bräuner und Lorenz Dester.

Die Vernehmungen wurden geleitet von dem Unterstaatssecretär Rohmann. Der Confectionär Reich gibt zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung der Confectionsindustrie Aschaffenburgs.

Er habe im Jahre 1874, nachdem er schon vorher in der dortigen Umgegend mit fertigen Confectionsprodukten auf den Märkten umhergezogen, in Aschaffenburg ein Detailgeschäft eröffnet.

Die Preise für Rohstoffe bewegten sich zwischen 1,50 Mk. und 2,50 Mk. in Ausnahmefällen wird indeß auch bis zu 1,80 Mk. bezahlt; die Preise für Paletots bewegen sich zwischen 1,50 Mk. und 2,50 Mk.

Die Vernehmungen der für die Confections-geschäfte thätigen Personen fördern rasche Fortschritte zu Tage. Ein Zwischenmeister beschäftigt 4 Gesellen. Frau und Tochter des Meisters arbeiten mit. Die Arbeit beginnt Morgens 5 1/2 Uhr und dauert bis Abends 9 Uhr.

Die Ermittlungen ergaben weiter, daß fast überall die Bügeln mit Holzschiffen geheizt werden. Der entstehende Dunst wirkt äußerst schädlich auf die Gesundheit ein.

In der Nachmittags-Sitzung wurden Ermittlungen über die Verhältnisse der Stuttgarter Herren- und Knabenconfection vorgenommen. Als Auskunftspersonen waren erschienen der Confectionär Veru-Berlin, früher in Stuttgart, der Zwischenmeister Karl Wind und Josef Lehr, die Schneidergesellen Jakob Niedmüller und Gustav Schultes, die Westmählerin Frau Umgeier und der Zwischenmeister Wilhelm Fried aus Göttingen bei Stuttgart.

Die Vernehmungen wurden geleitet von dem Regierungs-director v. Schöner aus Stuttgart. Herr Levy gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der dortigen Confection. Zwei Drittel der dortigen Producte werden in der Umgegend Stuttgarts angefertigt.

Jährlich wird von 1,50 Mk. bis 3 Mk., in Ausnahmefällen bis 4 Mk. bezahlt, für Jacquets von 1,70-2,50 Mk., für Hosen und Weiler von 60 Pf. bis 1 Mk. Durch die Concurrenz eines bedeutenden Detailgeschäftes seien die Löhne in der letzten Zeit wesentlich herabgedrückt.

Die Verhältnisse eines Zwischenmeisters gefocht, mit Holzschiffen geheizt und überdies noch Wäsche getrocknet wird. Bei einem anderen wird in zwei Schichten gearbeitet: während die eine Arbeiterschaft thätig ist, schläft die andere in demselben Räume.

Deutscher Reichstag.

Original-Bericht der „Volkswacht“.

69. Sitzung vom 16. April, 2 Uhr.

Das Haus tritt in die zweite Lesung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. § 1 des Entwurfs lautet nach den Beschlüssen der Commission: Berichterstatter Abg. Dr. Mevius-Halle (freil. Bagg.).

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mittheilungen die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsweise oder die Preisbestimmung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Bezug von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thätiglicher Art macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

Wenn dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denselben, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thätiglicher Art, bildliche Darstellungen und sonstige Veranschaulichungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erzielen. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift, so ist für den Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen die für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen nur zulässig, wenn der Verantwortliche Redacteur die Unrichtigkeit der Angaben kannte, oder wenn derselbe einen Verfasser oder Einsender nicht nachweist, der sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet.

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter „gewerblichen Leistungen“ auch landwirtschaftliche zu verstehen.

Abg. Vasser mann (natl.) beantragt, den letzten Satz im Absatz 3 zu streichen und dafür folgende Bestimmung zu setzen: „Sind die unrichtigen Angaben in einer Druckschrift gemacht, so kann ein Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens gegen diejenigen Personen, die bei Herstellung oder Verbreitung der Druckschrift mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrage eines Dritten in die Druckschrift aufgenommen worden sind und dies aus der Art der Bekanntmachung erkennbar hervorgetreten ist, oder falls letzteres nicht der Fall ist, wenn auf erfolgte Aufforderung der Verfasser oder Einsender nachgewiesen wird, haben die genannten Personen die Unrichtigkeit der Angaben gekannt, so bleibt es bei den Bestimmungen des Absatzes 2.“

Ferner, dem § 1 folgenden vierten Absatz hinzuzufügen: „Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter vorstehende Bestimmungen nicht.“

Abg. Schmidt-Eberfeld und Traeger (freil. Volksp.) beantragen, den zweiten Absatz, wie folgt, zu fassen: „Ansprüche auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schadensersatz können gegen diejenigen Personen, welche bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift als Verleger, Drucker oder deren Angestellte mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrage eines Dritten in die Druckschrift aufgenommen worden sind und dies aus der Art der Bekanntmachung selbst erkennbar hervorgetreten ist.“

Abg. Singer (Social.) beantragt, im Absatz 1 die Worte „über geschäftliche Verhältnisse insbesondere“ zu streichen.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

Abg. Singer (Sch.) schließt sich den Ausführungen Venzmanns an, möchte das Gesetz aber noch aus anderen Gesichtspunkten betrachten. Wie wir uns bei der Abstimmung über den Gesamtentwurf stellen werden, hängt davon ab, wie derselbe sich, namentlich in Bezug auf § 9 und 10, im Lauf der zweiten Lesung gestalten wird.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

Abg. Singer (Sch.) schließt sich den Ausführungen Venzmanns an, möchte das Gesetz aber noch aus anderen Gesichtspunkten betrachten. Wie wir uns bei der Abstimmung über den Gesamtentwurf stellen werden, hängt davon ab, wie derselbe sich, namentlich in Bezug auf § 9 und 10, im Lauf der zweiten Lesung gestalten wird.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

Abg. Singer (Sch.) schließt sich den Ausführungen Venzmanns an, möchte das Gesetz aber noch aus anderen Gesichtspunkten betrachten. Wie wir uns bei der Abstimmung über den Gesamtentwurf stellen werden, hängt davon ab, wie derselbe sich, namentlich in Bezug auf § 9 und 10, im Lauf der zweiten Lesung gestalten wird.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

Abg. Singer (Sch.) schließt sich den Ausführungen Venzmanns an, möchte das Gesetz aber noch aus anderen Gesichtspunkten betrachten. Wie wir uns bei der Abstimmung über den Gesamtentwurf stellen werden, hängt davon ab, wie derselbe sich, namentlich in Bezug auf § 9 und 10, im Lauf der zweiten Lesung gestalten wird.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

Abg. Singer (Sch.) schließt sich den Ausführungen Venzmanns an, möchte das Gesetz aber noch aus anderen Gesichtspunkten betrachten. Wie wir uns bei der Abstimmung über den Gesamtentwurf stellen werden, hängt davon ab, wie derselbe sich, namentlich in Bezug auf § 9 und 10, im Lauf der zweiten Lesung gestalten wird.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

Abg. Singer (Sch.) schließt sich den Ausführungen Venzmanns an, möchte das Gesetz aber noch aus anderen Gesichtspunkten betrachten. Wie wir uns bei der Abstimmung über den Gesamtentwurf stellen werden, hängt davon ab, wie derselbe sich, namentlich in Bezug auf § 9 und 10, im Lauf der zweiten Lesung gestalten wird.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

Abg. Singer (Sch.) schließt sich den Ausführungen Venzmanns an, möchte das Gesetz aber noch aus anderen Gesichtspunkten betrachten. Wie wir uns bei der Abstimmung über den Gesamtentwurf stellen werden, hängt davon ab, wie derselbe sich, namentlich in Bezug auf § 9 und 10, im Lauf der zweiten Lesung gestalten wird.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

Abg. Singer (Sch.) schließt sich den Ausführungen Venzmanns an, möchte das Gesetz aber noch aus anderen Gesichtspunkten betrachten. Wie wir uns bei der Abstimmung über den Gesamtentwurf stellen werden, hängt davon ab, wie derselbe sich, namentlich in Bezug auf § 9 und 10, im Lauf der zweiten Lesung gestalten wird.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

Abg. Singer (Sch.) schließt sich den Ausführungen Venzmanns an, möchte das Gesetz aber noch aus anderen Gesichtspunkten betrachten. Wie wir uns bei der Abstimmung über den Gesamtentwurf stellen werden, hängt davon ab, wie derselbe sich, namentlich in Bezug auf § 9 und 10, im Lauf der zweiten Lesung gestalten wird.

Abg. Roeren (Centrum) beantragt, im Absatz 3 statt der Worte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w. bis „befindet“ folgende Bestimmung einzusetzen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Abg. Venzmann (freil. Bp.) befürwortet den Antrag Singer, er hält im übrigen den ganzen Gesetzesentwurf nicht für zweckmäßig. Deutschland sei nicht reif für derartige feinfühligere Unterscheidungen, das mag für den französischen code civile passen, wir sind noch nicht so weit, werden vielleicht aber noch einmal dahin kommen.

für die Beibehaltung der Generalklausel. Die Bestimmungen vor verkehrten Richterprüchen seien unbedenklich. Die Strafrichter, die in letzter Zeit gewiß oft verwunderliche Urtheile gefällt haben, hätten mit dem § 1 gar nichts zu thun.

Abg. Dr. Vielhaben (Antif.) spricht sich für Beibehaltung der Generalklausel aus. Die Debatte über die Anträge Singer und Venzmann wird geschlossen.

Es folgt die Berathung des Absatzes in § 1, der von der öffentlichen Bekanntmachung unrichtiger Angaben in Druckschriften und dem Schadensersatzanspruch handelt.

Abg. Roeren (Centrum) empfiehlt den von ihm gestellten Antrag, der die Verantwortlichmachung des verantwortlichen Redacteurs oder Verlegers einer Druckschrift für den Inhalt von Annoncen und Reclamen unmöglich macht.

Abg. Vasser mann (natl.) empfiehlt seinen schon erwähnten Antrag. Der Antrag Roeren schütze den Redacteur nicht genügend, denn er lasse die anonymen Inserate ganz außer Acht. Sein Antrag entspreche auch den Wünschen der Zeitungen selbst, die hundert an der Zahl, den verschiedensten Parteinrichtungen angehörend, sich mit dem Antrag einverstanden erklären.

Geh. Rath Wilhelm hält den Antrag Vasser mann für zu complicirt und erklärt sich mit dem Antrage Roeren einverstanden.

Abg. Dr. Vielhaben (Antif.) beantragt den ganzen Passus über die Druckschriften zu streichen. Die Presse habe nicht das Recht auf Ausnahmestimmungen, sie sei in keiner anderen Lage als der Agent eines Großunternehmens. Sie hat im Interesse des Publikums alle Reclamen sorgfältig zu prüfen. Die Annoncen seien dies leichter zu prüfen wie der übrige (redactionelle) Theil der Zeitung, der im Gegensatz zu dem Annoncentheil sehr schnell fertig gestellt werden mußte.

Zur Berathung wird der zweite Antrag Vasser mann gestellt, der bei den Waaren eine Ausnahme machen will, die einen Herkunftsort im Namen führen, ohne damit die Herkunft bezeichnen zu wollen.

Abg. Roeren (Centrum) hält diesen Antrag für überflüssig. Jedermann wisse, daß z. B. „Berliner Blau“ auch anderswo hergestellt werde. Das Publikum müsse irreführt werden, wenn die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen. Anders liegt die Sache, wenn mir Rudesheimer Wein angeboten wird und ich erhalte dann eine andere Sorte.

Abg. Schmidt-Eberfeld (freil. Bp.) ist für den Antrag Vasser mann.

Abg. Singer (Soc.) hält den Antrag Vasser mann für durchaus notwendig. Es handelt sich nicht bloß um Wein, sondern um Dinge, die für den Gebrauch minder Bemittelter von größerer Bedeutung sind.

Staatssecretär von Boetticher: Wenn Sie den Absatz I in der allgemeinen Fassung der Commission, annehmen werden, ist auch den Antrag Vasser mann annehmen müssen. Unter Pauerfärberei versteht man Wurst, die in Pauer ihren Ursprung hat, nicht solche die nach Pauerfärberei Art zubereitet ist. Harzer Käse soll auch im Harz hergestellt sein. Nehmen Sie den Antrag Vasser mann an, so nötigen Sie unseren Handel, die Bezeichnung seiner Waaren, die von Alters her eine bestimmte Beschaffenheit der Waaren bezeichnen, aufzugeben. Der Mittelstand würde besonders schwer geschädigt werden. Sie beschwören wirklich unabsehbares Unheil durch gerichtliche Auslegung durch die Ablehnung des Antrages Vasser mann herauf.

Die Debatte über den ganzen § 1 wird nach unwesentlichen weiteren Reden geschlossen.

Die Anträge Venzmann und Singer werden gegen die Stimmen der Socialdemokraten und freimüthigen Gruppen abgelehnt.

Abatz 1 und 2 der Commissionssatzung wird angenommen. Zu Absatz 3 wird der Antrag Roeren angenommen, die Anträge Vasser mann und Vielhaben sind dadurch hinfällig. Abz. 4 der Commissionssatzung wird angenommen.

Bei Absatz 5 wird der Antrag Vasser mann gegen die Stimmen der Conservativen und den größten Theil des Centrums, der Antifemiten und Polen angenommen.

§ 1 wird mit den beschlossenen Anträgen angenommen, ebenso werden die §§ 2-4 ohne Debatte genehmigt.

Den § 5, welcher bestimmt, daß auf Anordnung des Bundesraths festgesetzt werden kann, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebener Einheit der Zahl, der Länge und des Gewichtes feilgehalten werden dürfen (Zumberhandlungen sollen mit Geldstrafe bis 150 Mark eventuell Haft bestraft werden), beantragt

Abg. Dr. Vielhaben zu streichen. Nach Annahme der Generalklausel sei der Antrag überflüssig.

Abg. Jakob Stöcker (decon.) hält den Paragraph für besonders notwendig, um das Gesetz wirksam zu machen. Unterstaatssecretär Roth vertheidigt gleichfalls den Paragraphen unter Rückstuf auf die vielen Gewichtsvorschriften, die besonders im Kleinverkehr vorkommen.

Abg. Singer (Soc.): Die Ausführungen des Abg. Vielhaben sind mir um so unverständlicher, als dieser Paragraph 5, gegen den sie sich lebten, der wichtigste des Gesetzes ist. Im Gegensatz zu dem Vorredner bin ich aber dafür, daß die Ausführung dieser Bestimmung nicht dem Bundesrath überlassen, sondern gesetzlich festgelegt wird. Unterläßt man dies, so würde die ungewisse Folge der Nachtrag der Strafsachen sein. Daran ergäbe sich eine Vertheuerung der Plätze und somit auch eine des Bieres. Gegen diese wenden sich Producenten und Consumenten auf's energischste.

Paragraph 5 wird hierauf unverändert nach dem Commissionssatzung genehmigt, ebenso debattelos die Paragraphen 6, 7 und 8. Hierauf vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Fortsetzung der heutigen Berathung. Zweite Lesung des Gesetzes über die Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Schluß 5 Uhr 30 Min.

Locales.

Breslau, den 17. April 1896

* Gewerbebetriet. Die Gewerbebetrietrolle des Stadtkreises Breslau für das Steuerjahr 1896/97 wird in der Zeit von Montag, den 20., bis einschließlich Sonnabend, den 25. April d. J. öffentlich ausliegen. Die Auslegung findet statt in dem Gewerbebetriet-Amt, Elisabethstraße 10 im 3. Stock, Zimmer 53, von 9-12 Uhr Vormittags und von 3-5 Uhr Nachmittags. Da die Einschreibung nur den Gewerbebetrieblenden des hiesigen Verwaltungsbezirks gestattet ist, hat nach jede die Stelle einsetzende Persönlichkeit durch Vorlegung der erhaltenen Gewerbebetriet-Zuschrift für das Steuerjahr 1896/97 zu legitimiren.

Zur Erleichterung des Besuches der Berliner Gewerbe-Ausstellung werden vom 1. Mai dieses Jahres ab, auf den Stationen der Preussischen Staatsbahnen S o n d e r - R ü c k f a h r t k a r t e n nach Berlin zu ermäßigten Preisen auszugeben. Die Ausgabe der Sonder-Rückfahrkarten erfolgt während der Dauer der Ausstellung in den Directionsbereichen Breslau und Rattowig an jedem Mittwoch und Sonnabend mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Tage: 23. Mai, 17. und 20. Juni, 4. und 15. Juli. Außerdem bleibt der Ausschluß weiterer

